



Kreisjugendfeuerwehr *Offenbach*

- Satzung -

Stand: 13. April 2019

SATZUNG der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach

Präambel

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form (z.B. Kreisjugendfeuerwehrwart) dient lediglich der Vereinfachung und schließt in allen Fällen auch die weibliche Form (z.B. Kreisjugendfeuerwehrwartin) mit ein.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Jugendfeuerwehren im Kreis Offenbach und der Stadt Offenbach am Main haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr Offenbach zusammengeschlossen.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach hat ihren Sitz in Dietzenbach.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Offenbach und der Stadt Offenbach am Main, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an deren Verwirklichung aktiv mitwirkt.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe erziehen.
- (4) Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
- (5) Die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- (6) Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Sie achtet

jedes Jugendfeuerwehrmitglied - unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung und bietet allen Jugendfeuerwehrmitgliedern die gleichen Chancen und Möglichkeiten.

- (7) Zweck der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach ist die Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird verwirklicht, indem die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch folgende Maßnahmen unterstützt:
1. Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit und Jugendhilfe,
 2. Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
 3. Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Gruppenleiter,
 4. Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
 5. Umfassende Informationen (beratend) über Unfallschutz, Unfallversicherung und Sachversicherung,
 6. Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
 7. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
 8. Vermittlung von Zuwendungen aus den überörtlichen Jugendplänen,
 9. Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren im Kreis Offenbach und der Stadt Offenbach am Main.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach sind die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Offenbach und der Stadt Offenbach am Main.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:
1. ein von der Gemeinde/Stadt und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr,
 2. Annahme einer Jugendordnung, die den Grundsätzen der Musterordnung für die Jugendfeuerwehren einer Freiwilligen Feuerwehr entspricht,
 3. Ordnungsgemäße Wahl der durch die Jugendordnung vorgesehenen Organe.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. mit der Auflösung des Mitgliedes,
 2. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach hat das Recht:
1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden,
 3. die Organe der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
1. die Zwecke der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 2. an den angesetzten Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
 3. die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Richtlinien zu befolgen und den erforderlichen Schriftverkehr (Jahresberichte etc.) ordnungsgemäß und fristgerecht zu erledigen,
 4. die Kameradschaft zwischen den Jugendfeuerwehren und unter den Jugendlichen zu pflegen und zu fördern,
 5. das Eigentum der Kreisjugendfeuerwehr schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Organe der Kreisjugendfeuerwehr

Organe der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
3. die Kreisjugendfeuerwehrleitung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
1. den Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 2. den Mitgliedern des Kreisjugendfeuerwehrausschusses,
 3. den Delegierten aus den Mitglieds-Jugendfeuerwehren gemäß Delegiertenschlüssel.

Auf die paritätische Besetzung (männlich/weiblich) soll geachtet werden.

- (4) Stimmberechtigte Delegierte pro Jugendfeuerwehr sind:
 1. der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,
 2. ein Jugendsprecher,
 3. Zwei Delegierte der Jugendfeuerwehr
 4. Pro Kommune, wenn vorhanden, der gewählte Stadtjugendfeuerwehrwart
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrwart lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein.
- (6) Anträge müssen spätestens sieben Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich dem Kreisjugendfeuerwehrwart zugegangen sein; über Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder zur Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte muss zu Beginn der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 3 anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit einer Frist von mindestens drei Tagen mit der selben Tagesordnung zu einer neuen Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen beschlussfähig. In der Einladung hierzu ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderung dieser Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl der Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 2. Wahl zweier Kreisjugendsprecher,
 3. Wahl der Kassenprüfer,
 4. Wahl der Delegierten für den Delegiertentag der Hessischen Jugendfeuerwehr,
 5. Genehmigung der Jahresberichte,
 6. Entlastung der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
 7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen,
 8. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 9. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr,
 10. Festsetzung des Teilnehmerbetrages des Kreisjugendfeuerwehrtages.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Es wird einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn kein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung fordert.

§ 8

Kreisjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 1. allen Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten und deren Stellvertretern,
 2. allen Jugendfeuerwehrwarten und deren Stellvertretern.
- (2) Zu den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr eingeladen. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung nimmt an den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses teil. Ihre Mitglieder haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (4) Der Kreisbrandinspektor sowie der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sind zu den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses einzuladen; sie haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (5) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss kann zu seinen Sitzungen nicht stimmberechtigte Fachberater/Gäste einladen.
- (6) Über jede Sitzung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

- (7) Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss unterstützt die Kreisjugendfeuerwehrleitung bei den anstehenden Verwaltungsaufgaben und berät sie in Fragen der Organisation und der Jugendarbeit.

§ 9 Kreisjugendfeuerwehrleitung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 2. dem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Pressesprecher,
 6. dem Fachgebietsleiter für Lehrgänge,
 7. dem Fachgebietsleiter für Wettbewerbe und Leistungsspanne,
 8. dem Fachgebietsleiter Jugendforum,
 9. dem Fachgebietsleiter Web und Media,
 10. weiteren Fachgebietsleitern, deren Fachgebiete bei Bedarf von der Kreisjugendfeuerwehrleitung eingerichtet werden können,
 11. den Bezirkssprechern,
 12. den beiden Kreisjugendsprechern.
- (2) Zu den Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr eingeladen. Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Kreisbrandinspektor sowie der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sind zu den Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung einzuladen; sie haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (4) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung kann zu ihren Sitzungen nicht stimmberechtigte Fachberater/Gäste einladen.
- (5) Über jede Sitzung der Kreisjugendfeuerwehrleitung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Kreisjugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind:
1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben,
 3. Beschlussfassung über die Mittelverwendung,
 4. Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen, Lehrgänge und sonstigen Veranstaltungen,
 5. Aufgreifen und Beratung von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren und der Jugendarbeit,

6. Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr, der Deutschen Jugendfeuerwehr und anderen Jugendverbänden.
- (7) Die Kreisjugendfeuerwehrleitung kann Fachausschüsse (zum Beispiel ein Jugendforum als Versammlung aller Jugendsprecher der Mitgliedsjugendfeuerwehren) zu ihrer Beratung und Unterstützung einsetzen.
- (8) Scheidet der Kreisjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter oder der Kassenwart vorzeitig aus, so ist innerhalb von acht Wochen in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung dieses Mitglied der Kreisjugendfeuerwehrleitung nachzuwählen. Alle anderen Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung werden im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Nachwahlen erfolgen nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Wahlperiode.
- (9) Die internen Abläufe der Kreisjugendfeuerwehrleitung werden in der Geschäftsordnung beschrieben, die sich die Kreisjugendfeuerwehrleitung selbst gibt.

§ 10

Kreisjugendfeuerwehrwart, stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, repräsentiert die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach nach innen und außen sowie im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbands Offenbach.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart soll mindestens 25 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung einer Feuerwehr des Kreises Offenbach oder der Stadt Offenbach am Main sein und muss den Zugführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule absolviert haben. Außerdem muss er im Besitz der Jugendleitercard (Juleica) sein. Fehlende Lehrgänge sind in einem befristeten Zeitraum nachzuholen. Gleiches gilt für den stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart.

§ 11

Kassenwart, Schriftführer, Pressesprecher, Fachgebietsleiter

- (1) Der Kassenwart, der Schriftführer, der Pressesprecher und die Fachgebietsleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen Angehörige einer Einsatzabteilung einer Feuerwehr des Kreises Offenbach oder der Stadt Offenbach am Main sein.

§ 12

Kreisjugendsprecher

- (1) Die zwei Kreisjugendsprecher vertreten die Belange der Jugendfeuerwehrmitglieder der Mitgliedsjugendfeuerwehren in den Organen der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach.
- (2) Die beiden Kreisjugendsprecher werden von den stimmberechtigten Jugendsprechern der Mitgliedsjugendfeuerwehren in der Mitgliederversammlung (siehe § 6 Abs. 4 Nr. 2) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Sie dürfen das 17. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben und müssen Mitglied einer Jugendfeuerwehr im Kreis Offenbach oder der Stadt Offenbach am Main sein.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisjugendfeuerwehrwart, der Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart und der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt.
- (3) Die finanziellen Mittel für die Jugendarbeit werden durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und Schenkungen Dritter sowie durch Beihilfen aus Mitteln der Jugendförderung aufgebracht.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrleitung in eigener Zuständigkeit. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und der Kassenwart können im Rahmen der Geschäftsführung bis zur nächsten Sitzung der Kreisjugendfeuerwehrleitung außerhalb der beschlossenen Mittel über einen Betrag in Höhe von jeweils 250,00 € frei verfügen.
- (5) Das Geschäftsjahr der Kreisjugendfeuerwehr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Mittel der Kreisjugendfeuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreisjugendfeuerwehr. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehrleitung haben einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (8) Für Fahrten mit Privat-PKW wird die in der jeweils gültigen Fassung des Bundesreisekostengesetzes angegebene „Große Wegstreckenentschädigung“

gezahlt, sofern die Fahrten dokumentiert sind. Dies gilt nicht für den Kreisjugendfeuerwehrwart und den Stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart.

- (9) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (10) Die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Revisoren haben neben der jährlich mindestens einmal stattfindenden Prüfung des Jahresabschlusses das Recht, jederzeit nach Anmeldung die Rechnungslegung und die Wirtschaftsführung der Kreisjugendfeuerwehr zu prüfen.
Die zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird, so dass sich die Wahlperioden überschneiden. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Bezirke

- (1) Die Mitglieder der Kreisjugendfeuerwehr werden drei Bezirken zugeordnet, die in den Bezirksrichtlinien der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach aufgeführt sind.
- (2) In den Bezirken finden regelmäßig Bezirksitzungen mit folgenden Aufgaben statt:
1. Planung und Durchführung von Veranstaltungen auf Bezirksebene,
 2. Erfahrungsaustausch über die Jugendarbeit,
 3. Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- (3) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Bezirkssprecher zu unterzeichnen und an den Kreisjugendfeuerwehrwart zur Kenntnisnahme weiter zu leiten sind.
- (4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart ist zu allen Veranstaltungen auf Bezirksebene einzuladen.
- (5) Die Bezirkssprecher werden von den Jugendfeuerwehren des jeweiligen Bezirks vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 15 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Offenbach

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband Offenbach.
- (2) Der Kreisjugendfeuerwehrwart vertritt die Kreisjugendfeuerwehr im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Offenbach.

- (3) Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Offenbach können als Gäste mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und an den Organversammlungen teilnehmen.
- (4) Der Kreisbrandinspektor sowie der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Offenbach (im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter) sind zu allen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr sowie zu den Sitzungen des Kreisjugendfeuerwehrausschusses und der Kreisjugendfeuerwehrleitung einzuladen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Kreisjugendfeuerwehr Offenbach kann nur aufgelöst werden, wenn dies in zwei aufeinanderfolgenden, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen wird. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens drei Monate liegen. Die Auflösung wird mit dem Ende des auf die zweite Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Bei Auflösung der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt ihr Vermögen dem Kreisfeuerwehrverband Offenbach zu, sofern dieser zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig besonders förderungswürdig anerkannt ist. Er hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Sollte der Kreisfeuerwehrverband Offenbach bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als gemeinnützig besonders förderungswürdig anerkannt sein, fällt das Vermögen dem Kreis Offenbach mit der Auflage zu, dies für Zwecke dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Kreisjugendfeuerwehr Offenbach am 19. März 2005 in Seligenstadt beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt am 20. März 2005 in Kraft und setzt gleichzeitig die geänderte Satzung vom 16. März 1991 außer Kraft. Inhaltliche Änderungen erfolgten am 09.04.2011 und 13.04.2019.